

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

vom 01. Dezember 2005

Die Gemeinde Unterschwaningen erlässt aufgrund der Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 11.03.1986 (Mitteilungsblatt Nr. 7/86), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.02.2004 (Mitteilungsblatt Nr. 2/2004)

§ 1 (Grabarten)

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgräber)
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten) mit 2 nebeneinander liegenden Grabstellen
- c) Urnengräber

§ 2 (Aschenbeisetzungen, Urnengräber)

§ 8 Aschenbeisetzung (Urnengräber) erhält folgende Fassung

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (BayRS 2127-1-1-A) gekennzeichnet sein.
- (3) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden und zwar entweder in Reihen- oder in Familiengräbern oder im gesondert ausgewiesenen Urnengräberfeld. Im Reihengrab kann eine Urne nur beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist für die Urnenbeisetzung noch innerhalb der Ruhefrist für die vorhergegangene Erdbestattung liegt.
- (4) In einer Grabstelle beim Familiengrab dürfen neben einer Erdbestattung zusätzlich auch die Aschenreste eines weiteren Verstorbenen oder nur die Aschenreste von zwei Verstorbenen beigesetzt werden.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 3 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschwaningen, den 01. Dezember 2005
GEMEINDE UNTERSCHWANINGEN

(Walter)
1. Bürgermeister